Bezugs-Preis
in der Hauptexpedition oder den im Stadtbezirk und den Vororten errichteten Ausgabestellen abgeholt: vierteljährlich ℳ 4.50, bei zweimaliger täglicher Zustellung ins Haus ℳ 5.50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Oesterreich: vierteljährlich ℳ 6.—. Directe tägliche Kreuzbandsendung ins Ausland: monatlich ℳ 7.50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint täglich ½7 Uhr, die Abend-Ausgabe Wochentags 5 Uhr.

Redaction und Expedition:
Johannesgasse 8.
Die Expedition ist Wochentags ununterbrochen geöffnet von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:
Otto Klemm's Sortim. (Alfred Hahn), Universitätsstraße 1,
Louis Lösche, Katharinenstr. 14, part. und Königsplatz 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Anzeigen-Preis
die 6gespaltene Petitzeile 20 Pfg.
Reclamen unter dem Redactionsstrich (4gespalten) 50 ℳ, vor den Familiennachrichten (6gespalten) 40 ℳ.
Größere Schriften laut unserem Preisverzeichniß. Tabellarischer und Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Extra-Beilagen (gefalzt), nur mit der Morgen-Ausgabe, ohne Postbeförderung ℳ 60.—, mit Postbeförderung ℳ 70.—.

Annahmeschluß für Anzeigen:
Abend-Ausgabe: Vormittags 10 Uhr.
Morgen-Ausgabe: Nachmittags 4 Uhr.
Sonn- und Festtags früh ½9 Uhr.
Bei den Filialen und Annahmestellen je eine halbe Stunde früher.
Anzeigen sind stets an die Expedition zu richten.

Druck und Verlag von E. Polz in Leipzig

№ 26. **Dienstag** den 15. Januar 1895. **89. Jahrgang.**

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung,
die Anmeldung Militairpflichtiger in die Recrutirungs-Stammrolle betr.

Nach der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 sind für jeden Ort Verzeichnisse aller Militairpflichtigen (Recrutirungsstammrollen) zu führen und es liegt für die Stadt Leipzig die Führung dieser Stammrollen der unterzeichneten Behörde ob.

Ueber die Meldefrist zu dieser Stammrolle enthält § 25 der gedachten Wehrordnung folgende Bestimmungen:

1) Nach Beginn der Militairpflicht haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Recrutirungs-Stammrolle anzumelden.
   Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.
2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militairpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.
   Als dauernder Aufenthalt ist anzusehen:
   a. für militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen, Lehrlinge und Fabrikarbeiter und andere in einem ähnlichen Verhältnisse stehende Militairpflichtige der Ort, an welchem sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen;
   b. für militairpflichtige Studirende, Schüler und Zöglinge sonstiger Lehranstalten der Ort, an welchem sich die Lehranstalt befindet, der die Genannten angehören, sofern dieselben auch an diesem Orte wohnen.
3) Hat der Militairpflichtige keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes.
4) Wer innerhalb des Reichsgebietes weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.
5) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.
6) Sind Militairpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Ziffer 2) oder 3) zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsgehilfen, auf See befindliche Seeleute u. s. w.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des in Ziffer 1) genannten Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.
   Dieselbe Verpflichtung ist, soweit dies gesetzlich zulässig, den Vorstehern staatlicher oder unter staatlicher Aufsicht stehender Straf-, Besserungs- und Heilanstalten in Betreff der daselbst untergebrachten Militairpflichtigen aufzuerlegen.
7) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militairpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgiltige Entscheidung über die Dienstverpflichtung durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist.
   Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militairpflichtjahre erhaltene Loosungsschein vorzulegen.
   Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes u. s. w.) dabei anzuzeigen.
8) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militairpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hiervon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden.
9) Militairpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militairpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder ihren Wohnsitz nach einem anderen Aushebungsbezirk oder Musterungsbezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Orte derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.
10) Versäumung der Meldefristen entbindet nicht von der Meldepflicht.
11) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.
   Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Militairpflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein.

Wir fordern demgemäß unter Hinweisung auf die angedrohten Strafen alle obenerwähnten Militairpflichtigen, soweit sie im Jahre 1875 geboren, resp. bei früheren Musterungen zurückgestellt worden sind, beziehentlich im Falle der Abwesenheit deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren hiermit zur Befolgung der in § 25 enthaltenen Bestimmungen, insbesondere aber dazu auf:

in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar künftigen Jahres Neumarkt Nr. 2, im alten Polizeigebäude, Erdgeschoß links, Zimmer Nr. 30, im Quartieramte, in den Stunden von Vormittags 8—12 Uhr und Nachmittags 2—6 Uhr unter Vorlegung der Geburts- resp. Loosungsscheine die vorgeschriebene Anmeldung zu bewirken.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß Reclamationen bei Verlust derselben einige Zeit vor der Musterung und spätestens im Musterungstermine anzubringen und durch obrigkeitlich beglaubigte Urkunden oder Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu bescheinigen sind.

Diejenigen Militairpflichtigen, welche als Stütze ihrer Eltern reclamirt haben, müssen Letztere in der Regel im Musterungstermine vorstellen.

Leipzig, am 31. December 1894.

Der Rath der Stadt Leipzig.
ad X/M 17298. Dr. Georgi. Lamprecht.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen.

Schlachthof-Restauration zu verpachten.

Das mit dem am 1. April 1895 in Betrieb kommenden städtischen Schlachthofe zu Riesa a/E. verbundene Restaurant soll von genanntem Zeitpuncte an auf 6 Jahre verpachtet werden.

Pachtlustige werden ersucht, ihre Offerten unter Angabe des zu bietenden Pachtzinses, sowie der bisherigen Thätigkeit bis zum 31. Januar d. J. an den unterzeichneten Stadtrath einzureichen.

Die Pachtbedingungen sind gegen Porto-Erstattung hier zu beziehen.

Riesa a/E., den 10. Januar 1895.

Der Stadtrath.
Klöpfer, Bürgermeister.

Nutz- und Brennholz-Auction.

Mittwoch, den 16. Januar 1895, sollen von **Vormittags 9 Uhr** an im **Forstreviere Connewitz** auf dem **Abtriebsschlage an der Rödel** im **Nonnenholze**

ca. 1	Rmtr.	**Eichen-Nutzscheite,**	
„ 25	„	**Eichen-,**	Brennscheite
„ 1	„	**Rüster-**	
„ 7	„	**Eltern-**	
u. „ 3	„	**Linden-**	sowie
„ 80	Haufen	**Abraum-** und	
„ 80	Haufen	**Schlagreisig** (Langhaufen)	

unter den auf dem Schlage aufhängenden Bedingungen und der üblichen Anzahlung an den Meistbietenden verkauft werden.

Zusammenkunft: an der **Eisenbahnbrücke** über die **Rödel** im **Nonnenholze,** unweit der **nassen Wiese** daselbst.

Leipzig, am 3. Januar 1895.

Des Raths Forst-Deputation.

Die im Ober-Postdirectionsbezirk **Leipzig** bestehenden **Stadt-Fernsprecheinrichtungen** in Altenburg (S.-A.), Annaberg (Erzgeb.), Aue (Erzgeb.), Auerbach (Vogtl.), Bachholz (Sa.), Burgstädt, Chemnitz, Colditz, Crimmitschau, Döbeln, Eibenstock, Frankenberg (Sa.), Glauchau, Grimma, Kirchberg (Sa.), Leipzig, Leisnig, Lengenfeld (Vogtl.), Limbach (Sa.), Lugau, Markranstädt, Meerane (Sa.), Mittweida, Mylau, Oelsnitz (Vogtl.), Oelsnitz (Erzgeb.), Oberlahn, Oschatz, Plauen (Vogtl.), Reichenbach (Vogtl.), Schwarzenberg (Sa.), Siegmar, Stollberg (Erzgeb.), Treuen, Waldheim, Werdau, Wurzen (Sa.), Zschopau, Zwickau (Sa.) sind jetzt **sämmtlich zum Sprechverkehr mit einander** zugelassen.

Die Gebühr für ein gewöhnliches Gespräch bis zur Dauer von **drei** Minuten beträgt auf Entfernungen bis 30 km **50 Pfg.,** auf weitere Entfernungen **1 Mark.**

Leipzig, den 12. Januar 1895.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector,
Geheime Ober-Postrath.
Walter.

Die städtische Sparcasse
beleiht Werthpapiere unter günstigen Bedingungen.

Leipzig, den 10. Januar 1894.

Die Sparcassen-Deputation.

Nicolaigymnasium.

Anmeldungen für **Ostern** nehme ich noch **bis Ende Januar an jedem Wochentage** (mit Ausnahme des Sonnabends) Vormittags 11—12 Uhr im **Schulgebäude** entgegen. Dabei erbitte ich mir den Geburts- oder Taufschein, das Impfzeugniß und die letzte Schulcensur.

Leipzig, 12. Januar 1895. Dr. **Otto Kaemmel.**

§. 7 des Gesetzentwurfs über unlauteren Wettbewerb.

A. Mit Freuden wird jeder anständige Kaufmann den größten Theil des Inhalts des Entwurfs zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs begrüßt haben. Ist doch dieser Entwurf in seinem größten Theile das Ergebniß jahrelanger Agitation und langgenährter Wünsche des soliden festhaften Kaufmannsstandes, der nicht gewillt ist, einer zügellosen Concurrenz es gleich zu thun, der noch auf Treu und Glauben im Handel hält und das Recht über das Unrecht stellt. Leider aber enthält der Entwurf auch recht Bedenkliches: das sind die §§. 7 und 8, die eine so große Gefahr für den Kaufmannsstand, insbesondere für die Handlungsgehilfen, in sich bergen, daß etwas gethan werden muß, um ihre Annahme im Reichstage zu verhindern. Die §§. 7 und 8 lauten:

§. 7. Wer Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die ihm als Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäfts vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind, vor Ablauf von zwei Jahren seit Beendigung des Dienstverhältnisses zu Zwecken des Wettbewerbs mit jenem Geschäftsbetriebe unbefugt an Andere mittheilt oder anderweit verwerthet, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 ℳ oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr bestraft und ist zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet.

§. 8. Wer es unternimmt, einen Anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschrift unter §. 7 zu verleiten, wird mit Geldstrafe bis 1500 ℳ oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

Auf den ersten Blick wird klar, daß man mit dieser Fassung den Handlungsgehilfen einen Gefallen zu thun glaubte, denn die Fassung entspricht gewissen Stellen in den Concurrenzclauseln, und diese wünschen die Gehilfen bekanntlich ein für alle Mal verboten zu sehen. Würde der Entwurf, so wie er ist, Gesetz, dann wäre freilich jede Concurrenzclausel überflüssig, aber es wäre ein Zustand geschaffen, so schlimm, wie er früher nicht bestand. Alle Derjenigen, die jetzt noch keine unsittliche Concurrenzclausel unterschrieben haben, würden dann viel schlimmer daran sein, und Die, welche bisher nolens volens die Clausel unterschrieben, hätten auch keinen Vortheil, denn eine so hohe Strafsumme, wie im Entwurf ausgemacht ist, kam jetzt bislang nur selten vor und dann hat jetzt der Handlungsgehilfe das Recht der Anrufung des Richters bei allzu strenger Auslegung. Die neuen Bestimmungen aber sind so klar und so scharf, daß Zweifel über Das, was der Gesetzgeber wünscht, nicht bestehen können.

In beiden Artikeln handelt es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, die dem Angestellten, Arbeiter oder Lehrling eines Geschäfts vermöge des Dienstverhältnisses anvertraut oder sonst zugänglich geworden sind. Der erste Artikel will Diejenigen bestraft wissen, die solche Geheimnisse verwerthen oder verrathen, der zweite Artikel bestraft Die, welche zu dem Verrath verleiten. Es ist bekannt, daß eine Anzahl Handelskammern unter Führung der Braunschweiger eben dahin gehende Vorschläge gemacht haben, doch war der Vorschlag derselben immer noch milder, indem er nur solche „Geheimnisse" bestimmte, zu deren Geheimhaltung die Angestellten verpflichtet waren. Wenn nun das Reichsamt des Innern, gewiß im guten Glauben, den Artikel noch schärfer faßte, um jeden Mißbrauch zu verhüten, so hat es das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und durch die Bestimmung den Stellungswechsel der Angestellten unterbunden. Im Gesetz selbst kann nicht die ganze Absicht des Gesetzgebers zum Ausdruck kommen, und daher ist es geboten, um den Willen des Gesetzgebers ganz zu verstehen, auf die Begründung des Gesetzes zurückzugehen. Diese Begründung zerstreut nun nicht unsere Besorgnisse, sondern vergrößert sie. Es ist darin von den Bedenken die Rede, die gegen den Wortlaut des Gesetzes erhoben werden könnten, weil Patent-, Muster- und Markenschutzgesetze schon genügenden Schutz böten. Hierzu sagt die Begründung:

„Diese Bedenken können als durchgreifend nicht anerkannt werden. Unzutreffend erscheint insbesondere der Hinweis auf die den gewerblichen Rechtsschutz regelnden Gesetze. Dieselben geben dem Kaufmann kein Mittel an die Hand, die Liste seiner Bezugsquellen oder seiner Abnehmer, Zusammenstellungen über Selbstkostenpreise, Bilanzen und sonstige Daten, an deren Geheimhaltung sich ein mehr oder minder erhebliches geschäftliches Interesse knüpft, gegen mißbräuchliche Verwerthung zu sichern. Sie versagen auch für viele Verhältnisse des industriellen Betriebs. Der Werth eines Erzeugnisses bestimmt sich sehr häufig durch gewisse, ihrer Natur nach weder zum Erfindungs-, noch zum Gebrauchsmuster-Schutz berechtigte Besonderheiten des Herstellungsverfahrens, beispielsweise durch die Art der Mischung verschiedener Ingredienzien, durch die Wahl gewisser Temperaturgrade und durch die Zeitdauer ihrer Einwirkung. Je größeren Aufwand an Mühe und Kosten die Auffindung solcher Eigenthümlichkeiten bedingt, um so höher pflegt ihr Werth, um so empfindlicher der Verlust zu sein, den die unbefugte Mittheilung an Concurrenten verursacht. Dabei treffen die Gründe, welche bei Erfindungen ꝛc. für Offenlegung sprechen, hier nicht oder wenigstens nicht immer zu; denn Besonderheiten jener Art werden bei aller Bedeutung, die sie für einzelne Betriebe haben können, doch meist nicht geeignet sein, auf die Entwicklung des Gewerbefleißes im Allgemeinen fördernd einzuwirken."

Bei Befragung der Sachverständigen über Arbeitszeit, Kündigungsfrist und Lehrlingswesen ist von diesen Dingen vielfach die Rede gewesen und dabei ist allgemein zugestanden worden, daß es eigentliche „Geheimnisse" in rein kaufmännischen Geschäften nicht gebe, daß es sich bei solchen immer nur um besondere Mittel, Mischungen ꝛc. handele, die mehr — mit geringen Ausnahmen, z. B. bei Drogisten — in den Fabrikbetrieb fallen. Es ist uns auch nicht bekannt geworden, daß Angestellte die finanziellen Verhältnisse ihrer Principale verrathen hätten, wenigstens ist das in so geringem Maße vorgekommen, daß es keines gesetzlichen Einschreitens bedarf. Denn das muß man den Handlungsgehilfen nachsagen, sie halten in ihrer großen Mehrzahl auf kaufmännische Treue, und der sich darin zeigende Corpsgeist vertieft sich Dank der Standesbewegung immer mehr. Was also den letzten Theil der Begründung anbetrifft, so mag der Entwurf Recht behalten, denn er entspricht der landläufigen Anschauung, was aber insbesondere die Liste der Bezugsquellen und der Abnehmer anbetrifft, so ist eine solche Vinculirung nicht angebracht, weil sie nicht möglich, nicht durchführbar ist. Auch wir meinen, daß der im Geschäft angestellte Gehilfe oder Arbeiter nicht Listen der Bezugsquellen oder Abnehmer anfertigen und verwerthen soll, aber ihm die Verwerthung der Kenntniß derselben nach Austritt aus dem Geschäfte zwei Jahre lang bei hoher Strafe zu verbieten, ihm geradezu die Löschung seines Gedächtnisses auf zwei Jahre zur Pflicht zu machen, das geht zu weit, das bringt ihn in Collision mit seinen Pflichten gegen sich selbst und gegen seine neuen Principale. Nach dem Entwurf ist jeder Angestellte nach seiner Entlassung aus einem kaufmännischen Geschäft, wenn er sich nicht wenigstens fahrlässig gegen das Gesetz vergehen will, zu einer geschäftlichen Ruhe von zwei Jahren verurtheilt. Wir sehen nicht zu schwarz, denn wenn es auch in der Begründung weiter heißt:

Die Angestellten endlich haben in ihren berechtigten Interessen eine Schädigung nicht zu besorgen. Sie können und sollen durch Bestimmungen, welche gewisse als Geheimniß zu betrachtende Besonderheiten und Eigenthümlichkeiten eines geschäftlichen oder industriellen Betriebs an die Schweigepflicht binden, im Uebrigen nicht gehindert werden, die in einer Dienststellung gesammelten Erfahrungen und Kenntnisse zu ihrem späteren Fortkommen nutzbringend zu verwenden.

so besagen diese Worte doch nichts, da weiter darauf aufmerksam gemacht wird, daß es sich bei den Kundenlisten nicht um die Kenntniß der Kunden, die ein Geschäftsreisender durch seine eigene Thätigkeit für das Geschäft seines Principals gewinnt, handeln kann. „Mit diesen Kunden nach Errichtung eines eigenen Geschäfts in Verbindung zu treten, bleibt ihm", so fährt die Begründung fort, „nach der Fassung des Entwurfs unbenommen. Anders liegt der Fall Desjenigen, welcher sich die Liste der anderweitigen Kundschaft seines Principals verschafft, um sie an Concurrenten mitzutheilen oder in einer neuen Dienststellung selbst zu verwerthen. Hier liegt ein schwerer Vertrauensbruch vor, der eine Sühne erfordert, nach dem geltenden Recht aber nur beim Vorhandensein gewisser, an sich unbedeutender Nebenumstände verfolgt werden kann, beispielsweise dann, wenn mit der Liste das Material, auf dem sie verzeichnet steht, dem Principal entwendet worden ist." Und weiter heißt es:

„Der Entwurf will daher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse in gleicher Weise schützen. Eine Definition des Begriffes „Geheimniß" ist vermieden. Derselbe ist dem Sprachgebrauche des täglichen Lebens, wie auch der Strafrechtspflege ohnehin geläufig, und es erscheint nicht rathsam, hier durch eine Festlegung der Begriffsmerkmale der richterlichen Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles Schranken zu ziehen. Daß eine Verantwortlichkeit nur dann eintreten kann, wenn dem Mittheilenden diejenigen thatsächlichen Umstände bekannt waren, in denen die Merkmale „eines Geheimnisses" gefunden werden, folgt aus allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen."

Die letztere Bemerkung ist überflüssig, denn es ist klipp und klar dargelegt, um welche Kundenlisten es sich handelt und daß diese für den Geschäftsmann sein „Geheimniß" sind.

Fassen wir nun einige Fälle, wie sie sich tagtäglich in der Praxis ergeben, ins Auge. Der Gehilfe eines Drogengeschäftes verläßt seine Stellung, oder er wird entlassen, und kommt zu einem Concurrenten. In seiner alten Stellung hat er die Zubereitung eines Mundwassers, eines Zahnpulvers oder sonst etwas kennen gelernt. Er darf nach dem Gesetzentwurf dem neuen Principal nicht mittheilen, wie das Mittel zubereitet wurde, und das mit Recht. Wie steht es aber, wenn der neue Principal auch ein solches Mittel fabricirt, das zu drei Viertheilen aus ähnlichen Stoffen zusammengesetzt ist, aber nicht Anklang im Publicum findet, weil das vierte Viertel aus anderen oder anders gemischten Stoffen besteht, also z. B. nicht Rosenwasser, sondern Pfefferminze ist. Ein Geheimniß ist ein solches Verfahren nicht, aber es ist ein „Geschäftsgeheimniß", denn der Mischung verdankt der erste Principal die gute Aufnahme seines Mittels. Wenn sich der zweite Principal das Mittel des ersten kauft und es untersucht, so macht er sich keines Vergehens schuldig, fragt er aber seinen Gehülfen danach und giebt ihm dieser Antwort, weil er um seine Stellung fürchtet, so werden Principal und Gehilfe bestraft. Aber selbst dieser Fall mag noch hingehen. Nehmen wir einen anderen Fall. Ein Eisenhändler erhält unter Anderem auch von einer Firma eine Bestellung auf einen Artikel, den er noch nicht führte, sagen wir Sensen. Er möchte die Bestellung seines guten Kunden gern zu dessen Zufriedenheit ausführen. Wohl kennt er Firmen, die Sensen fabriciren, aber Preise und Qualitäten sind ihm nicht geläufig. Er weiß nun, daß sein Gehilfe früher, d. h. vor noch nicht zwei Jahren, mit diesem Artikel zu thun hatte .... Ein Commis, in einem Modewaarengeschäft bemerkt, daß die Qualität des Sammets, den sein neuer Principal führt, zu theuer bezahlt wird, er kennt eine billigere Quelle seit anderthalb Jahren, mit dieser könnte sein Principal ein gutes Geschäft machen .... Ein Reisender für Weine besucht seit Jahren die alte Kundschaft seines Principals und wirkt neue dazu. Wegen irgend eines Vorkommnisses wird er entlassen, er tritt in eine andere Handlung über oder etablirt sich. Die von ihm selbst geworbene Kundschaft darf er besuchen, die anderen Kunden, und wenn er mit ihnen noch so befreundet wäre, darf er innerhalb zweier Jahre weder selbst besuchen, noch, wenn er etablirt ist, besuchen lassen; der Commis des Eisenhändlers darf keine Sensenfabrik, die er im alten Geschäft kennen lernte, nennen, und der Commis im Modewaarengeschäft muß seinem neuen Principal zu dessen Nachtheil den schlechten und theuren Sammet weiter verkaufen helfen. Ja strenggenommen, der Kaufmann darf den fremden Reisenden, der ihm jetzt in Packpapier Offerte macht und der früher in einer Cartonnagenfabrik war, nicht fragen, ob in einer beliebigen Stadt sich Kunden für seine Cartonnagen befinden, wenn der Reisende von diesen Kunden nicht zufällig, sondern auf Grund seines früheren Dienstverhältnisses Kenntniß hat. Wie soll bewiesen werden, daß die Kenntniß aus einem Adreßbuch oder aus der Kundenliste geschöpft war? Wie soll bewiesen werden, daß die Angaben nicht „zum Zwecke des Wettbewerbes" gemacht wurden?

Diese Beispiele mögen genügen, das Gefährliche der beiden Artikel 7 und 8 darzuthun. Wir wünschen keine Geschäftsgeheimnisse verrathen zu sehen, aber die Fassung dieser Artikel ist unglücklich und geht zu weit. Man soll den strafbaren Eigennutz bestrafen, man soll Den bestrafen, der Kunden und Bezugsquellen verräth, während er sich in Stellung befindet, aber dem Gehilfen und auch dem Arbeiter, also Markthelfer, und dem jungen vierzehnjährigen Lehrling, die alle jeden Tag entlassen werden können, soll man nicht zwei Jahre lang ein Gelöbniß des Schweigens abnehmen, das sie nicht halten können und auf dessen Bruch trotzdem eine unerschwinglich hohe Strafe gesetzt ist.

Wir verkennen nicht, daß der Gesetzgeber das Beste will, ja daß er sogar eine unmittelbare Hebung des Kaufmanns- und Gehilfenstandes im Auge hat, wenn er sagt:

„Die Wahrung von Geheimnissen soll nur solchen Personen obliegen, welche mit der Eingehung des Dienstverhältnisses eine persönliche Treupflicht stillschweigend übernommen haben — ein Gesichtspunct, der auch den Vorschriften des § 266 des Strafgesetzbuches über die Untreue von Vormündern, Bevollmächtigten ꝛc., sowie den oben bereits erwähnten Vorschriften des §. 300 Strafgesetzbuches zu Grunde liegt. Für sonstige vertragsmäßige Beziehungen trifft dieser Gesichtspunct nicht zu; es wird hier dem Geschäfts- oder Betriebsinhaber überlassen bleiben müssen, durch sorgfältige Auswahl derjenigen Personen, mit denen er ein Vertragsverhältniß eingeht, sich vor Indiscretionen zu schützen."

Aber in der Form, wie er uns den Schutz vorschlägt, ist er durchaus unannehmbar.

Noch einmal die Forderung weiterer Socialreformen.

Der Verfasser des Artikels „Die Forderung weiterer Socialreformen" in der Nr. 11 des „L. Tagebl." vom 7. d. bittet uns um die Erlaubniß, gegenüber dem Angriff auf jenen Artikel in Nr. 12 der „Leipziger Neuesten Nachrichten" ein paar kurze Worte sagen zu dürfen. Seine Zuschrift lautet:

„Ich hatte den „Leipz. N. N." einen Vorwurf daraus gemacht, daß sie immer weitere Socialreformen verlangten, ohne bestimmte und zwar ausführbare Vorschläge zu solchen zu machen, daß sie durch derartige Forderungen ins Blaue hinein einerseits in Arbeiterkreisen vielleicht unerfüllbare Hoffnungen, in den Kreisen der Arbeitgeber aber Besorgnisse erweckten, welche diesen den Muth und die Freudigkeit zur Fortführung ihrer Geschäfte benehmen möchten. Zugleich hatte ich ziffernmäßig ausgeführt, wie bedeutende Opfer unsere Industrie infolge der sogenannten socialpolitischen Gesetze bereits gebracht habe und fortwährend noch bringen müsse.

Die Redaction der „L. N. N." sucht diesen Vorwurf dadurch von sich abzuwenden, daß sie die Frage auf ein ganz anderes Gebiet hinüberspielt. Unter den „socialen Reformen", die sie fordere, habe sie nicht die Arbeiterfrage verstanden, sondern Maßregeln zu Gunsten des Handwerks, der Landwirthschaft u. s. w. Allein in ihrer Nummer vom 2. Januar, auf die sich jener mein Vorwurf bezog, stand deutlich zu lesen: „Dem Jahre 1895 wird die Entscheidung darüber bestimmt sein, ob der große staatssociale Gedanke des ersten Kaisers weiter (!) vertrocknen oder von Neuem frisch ergrünen und glänzende Früchte tragen soll." Nun heißt es aber in der bekannten Botschaft Kaiser Wilhelm's I. an den Reichstag vom 17. November 1881: „Schon im Februar dieses Jahres haben wir Unsere Ueberzeugung aussprechen lassen, daß die Heilung der socialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem der positiven Förderung des Wohles der **Arbeiter** zu suchen sein werde. Wir halten es für Unsere kaiserliche Pflicht, dem Reichstag diese Aufgabe von Neuem ans Herz zu legen." Zugleich wurden diejenigen Gesetze bezeichnet, in denen nach des Kaisers Willen jene „positive Förderung des Wohles der **Arbeiter**" verwirklicht werden sollte. Diese Gesetze (das Unfallversicherungs-, Kranken-, Invaliden- und Altersversorgungs-Gesetz) sind erlassen worden und sind in voller Wirksamkeit. Mit welchem Rechte konnten also die „L. N. N." von einem „Vertrocknen" oder gar einem „weiteren" (d. h. fortgesetzten) Vertrocknen des „großen socialen Gedankens unseres